

Aufgaben und Rechtsstellung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Umsetzung des EEG

enreg. Workshop zum Energierecht
15. September 2014

Inhalt

- 1. EEG 2014: Wesentliche Änderungen aus ÜNB-Sicht**
- 2. EEG-Umlage: Änderungen und Rechtsfragen**
- 3. Besondere Ausgleichsregelung**
- 4. Ausblick ergänzende Rechtsverordnungen**
- 5. Erdverkabelungsoption im BBPIG**



1. EEG 2014: Wesentliche Änderungen aus ÜNB-Sicht

EEG 2014 - Wesentliche Änderungen aus ÜNB-Sicht

Gesetzgebungsverfahren:

- Beschlüsse im Bundestag (27.06.) und Bundesrat (11.07.)
 - Notifizierung durch EU-Kommission am 23.07.2014 → Konformität der Novelle mit EU-Recht bestätigt
 - In Kraft getreten am 01.08.2014
- ➡ nächste Novelle für 2016 bereits angekündigt



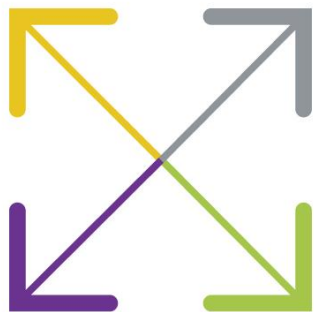
EEG 2014 - Wesentliche Änderungen aus ÜNB-Sicht

Ausbauziele unverändert:

- 40 bis 45 % Anteil EE am Bruttostromverbrauch im Jahr 2025
- 55 bis 60 % Anteil EE am Bruttostromverbrauch im Jahr 2035

Mengensteuerung über Ausbaupfade:

- energieträgerspezifische Ausbaupfade
- atmender Deckel führt zur Verstetigung des Ausbaus und besserer Planbarkeit
- Chance auf Synchronisierung des EE-Ausbaus und des Netzausbaus



NETZ
ENTWICKLUNGS
PLAN **STROM**

EEG 2014 - Wesentliche Änderungen aus ÜNB-Sicht

■ Mengensteuerung des EE-Ausbaus

- Netzausbau unverändert erforderlich
- energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der Projekte aus dem BBPIG bleibt bestehen
- Amprion passt seine Planungen der Trassen und des Netzausbaus an die durch das novellierte EEG geänderten Prämissen an

■ Pilotausschreibungen für PV-Anlagen

- Einführung von Pilotausschreibungen für PV Anlagen
- etwaige Regionalisierung stellt grundlegendes Netzausbaukonzept nicht in Frage
- Umstellung der Systematik auf Ausschreibungsmodelle mit EEG-Novelle 2016 (Umsetzung novellierter Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen der EU ab 2017)

2. EEG-Umlage: Änderungen und Rechtsfragen

EEG-Umlage

erweiterte Kontrollrechte

Status Quo:

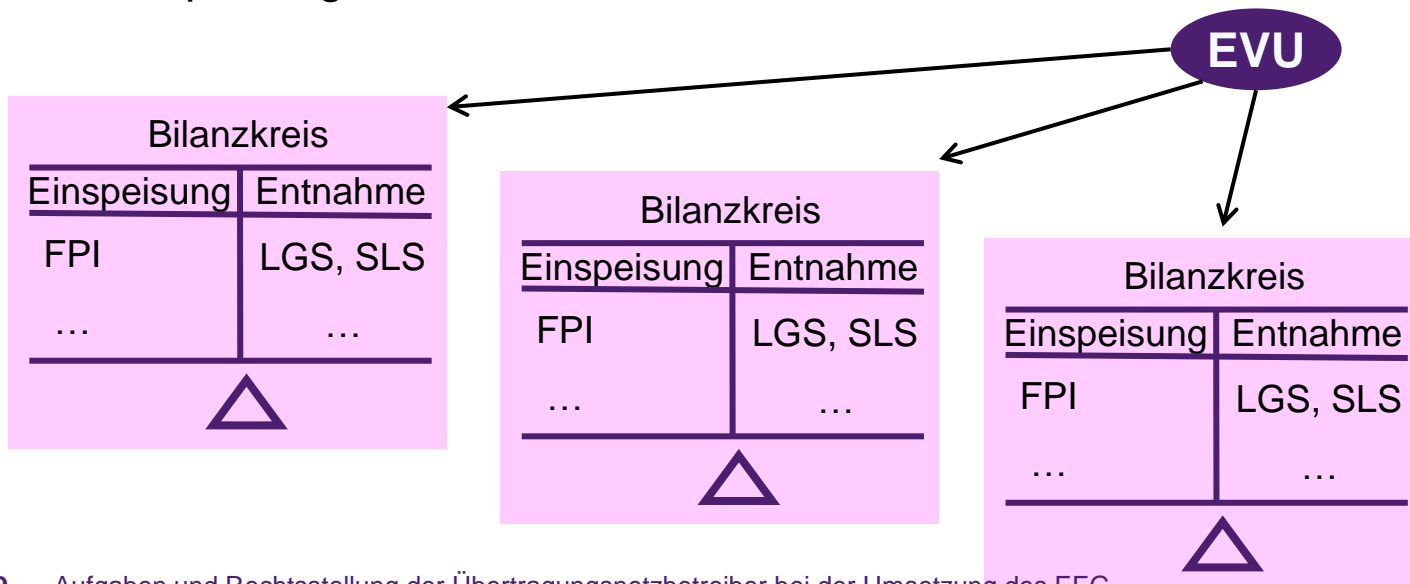
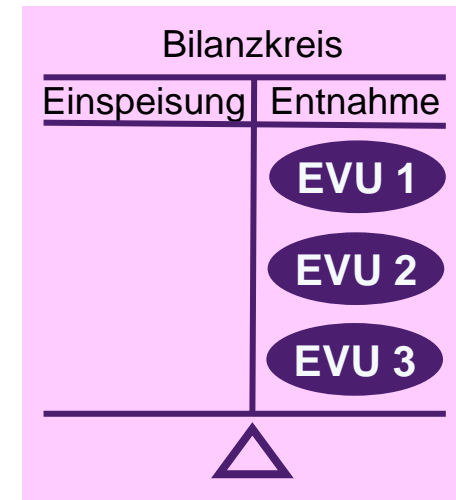
- ÜNB halten das Recht zum Einzug der EEG-Umlage
- Basis der Abwicklung sind die Meldungen der EVU (§ 74) und insb. die Wirtschaftsprüferbescheinigungen (§ 75)
- ÜNB prüfen auf Hinweise in den Bescheinigungen, Auffälligkeiten (zu Vorjahren) und gehen Verdachtsfällen nach
- Insbesondere als Reaktion auf das BGH Urteil aus 2009 zur Versorgung im Arealnetz ist einer Vielzahl von Verdachtsfällen nachgegangen worden
- Bundesweit sind mehrere Verfahren anhängig
- EEG-Umlagezahlungen für Bahnkraftwerksstrom für 2009-2013 (§ 103 Abs. 6)

EEG-Umlage

erweiterte Kontrollrechte

weitergehende Kontrollmöglichkeiten:

- Daten über Eigenversorger von BAFA und VNB (§ 61 Abs. 5)
- Daten über Eigenerzeuger und Versorger von Hauptzollämtern, wenn Stromsteuergesetz geändert wird
- Bilanzkreisscharfe Energiemengenmeldung der EVU
Überprüfung mit Toleranzschwelle



EEG-Umlage

Ausnahme Netzverluste

- Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht für Netzverluste (§ 60 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 10 StromNEV)
- § 10 StromNEV: „Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste“
- Netzverluste sind daher Energieverluste im Stromnetz, die bei Transport und Umspannung von Strom auftreten. Diese Verluste sind u.a. auf Stromwärmeverluste, Eisenverluste der Transformatoren und Spulen sowie Ableit- und Koronaverluste zurückzuführen
- Klarstellung bestehender Gesetzeslage
- Abgrenzung Netzverluste und Betriebsverbrauch

Rückgriff auf BKV bei EEG-Umlagezahlung

Grundsätze

- Angaben zu Letztverbrauch von EVU zukünftig bilanzkreisscharf
- Einrichtung eines vollständig automatisierten, elektronischen Verfahrens bei ÜNB ab 1.1.2016 (§ 74)
- EEG-Pflicht der BKV für nicht zugeordnete Mengen mit daraus resultierender Prüfpflicht der ÜNB zu allen Bilanzkreisen (§ 60 Abs. 1 S. 2)
- ÜNB erhalten Recht zur Kündigung des BK, wenn Zahlung der Rückstände trotz Mahnung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. (§ 60 Abs. 2)
- Informationspflicht zur BK-Kündigung an betroffene NB (§ 73 Abs. 4)

Rückgriff auf BKV bei EEG-Umlagezahlung

rechtliche Diskussion

- Widerlegung der gesetzlichen Vermutung
 - Lieferung durch einen anderen als den BKV
 - Keine Lieferung i.S.d. EEG
 - Lieferung aus faktischer oder vertraglicher Sicht?
 - OLG Hamburg (9 U 119/13): Vorrang der vertraglichen Vereinbarung vor Abbildung im Bilanzkreis
 - Nachvollziehbarkeit für den ÜNB als Gläubiger?
- Alle Beweismittel der ZPO stehen BKV offen
- Folge der Benennung eines EVU durch den BKV, für das keine Zuordnungsvereinbarung abgeschlossen oder vorgelegt wurde?

Rückgriff auf BKV bei EEG-Umlagezahlung

rechtliche Diskussion

- Kündigung des Bilanzkreisvertrages
- Anwendbarkeit auf bestehende Bilanzkreisverträge
 - BGH zu §§ 170f. EGBGB bei Dauerschuldverhältnissen (BGHZ 149, S. 337-356)
 - laufendes Verfahren zur Anpassung Musterbilanzkreisvertrag
- Umgang mit Altforderungen vor Inkrafttreten des EEG 2014
- Personeller Anwendungsbereich: Kündigung „gegenüber dem EVU“ (§ 60 Abs. 2 S. 3)
- Auseinanderfallen von BKV und zahlungspflichtigem EVU
- Teilkündigung des Bilanzkreisvertrages hinsichtlich Zuordnungsvereinbarung möglich (§ 4 StromNZV)?

Einwände gegen Forderungen

Grundsätze und rechtliche Diskussion

- Einwände gegen Forderungen nur bei ernsthafter Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (§ 60 Abs. 2 S. 1)
- Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu § 17 StromGKV (identischer Wortlaut)
- Fehlerhaftigkeit muss auf den ersten Blick erkennbar sein
- Einwände bei Streit über Umlagepflicht (z.B. Eigenversorgung)
- Mögliche Einwände gegen Systematik der Abschlagsermittlung



Eigenversorgung

Eckpunkte

- **Eigenversorgung** wird an EEG-Umlage beteiligt
 - Volle EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen
 - Reduzierte Umlagepflicht (gleitender Einstieg von 30% auf 40%) bei neuen EE- und KWK-Anlagen
 - Div. Ausnahmen (keine Zahlungspflicht) für Kleinanlagen, Kraftwerkseigenverbrauch, Inselversorgung, Bestandsanlagen (Prüfung der EU-KOM auf Konformität mit EU-Beihilferecht in 2017)
 - ÜNB erhalten Recht zur Einholung von Daten zur Eigenerzeugung

Eigenversorgung

rechtliche Diskussion

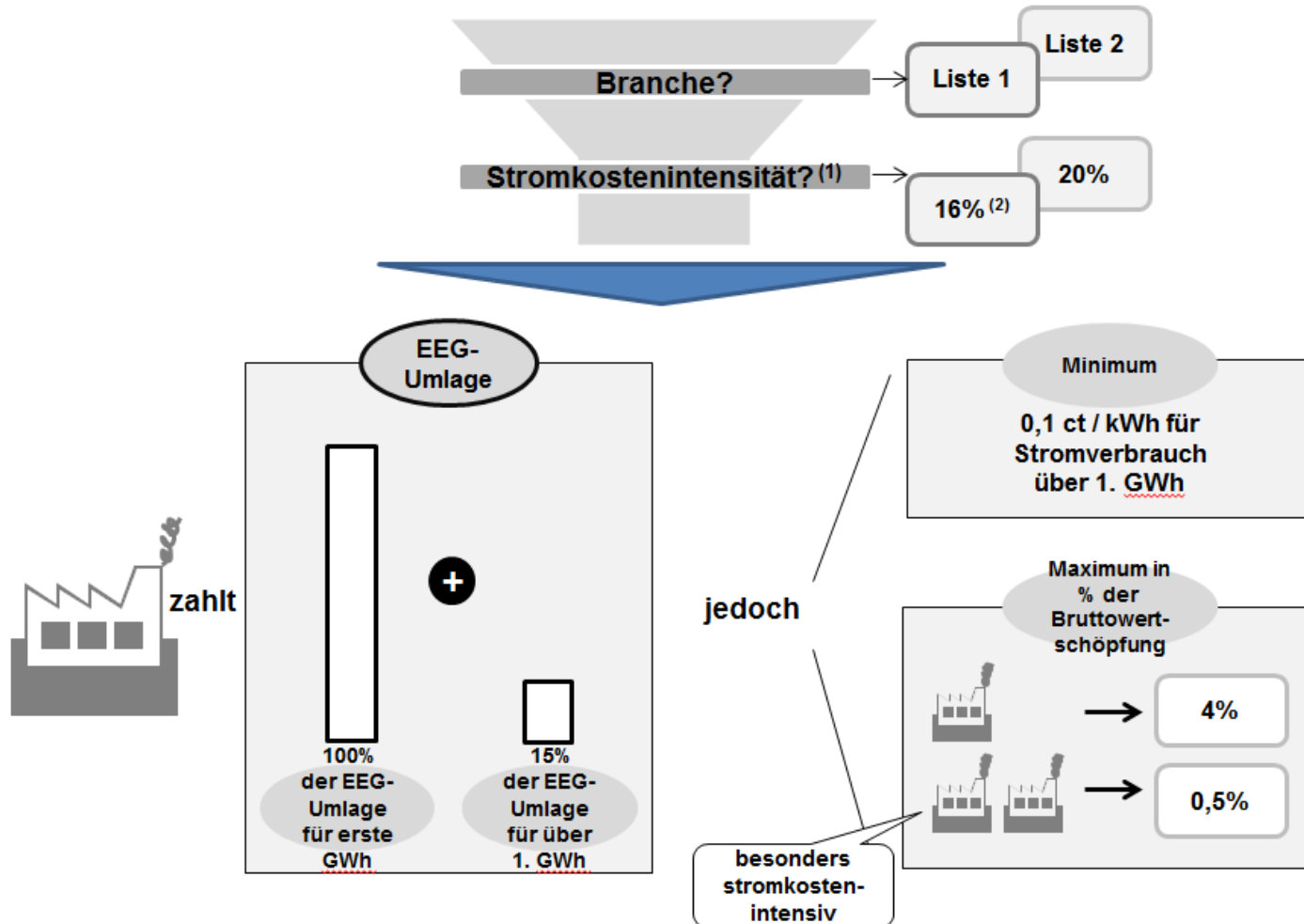
- umfassende Prüfung von Bestandsmodellen und zukünftigen Modellen erforderlich
- weiterhin keine Testierung der „EEG-Freiheit“ (§ 74 S. 2)
- Kriterium der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch (gesetzliche Klarstellung)
- Ausnahmeregelung § 104 Abs. 3 ab 1.1.2014



3. Besondere Ausgleichsregelung



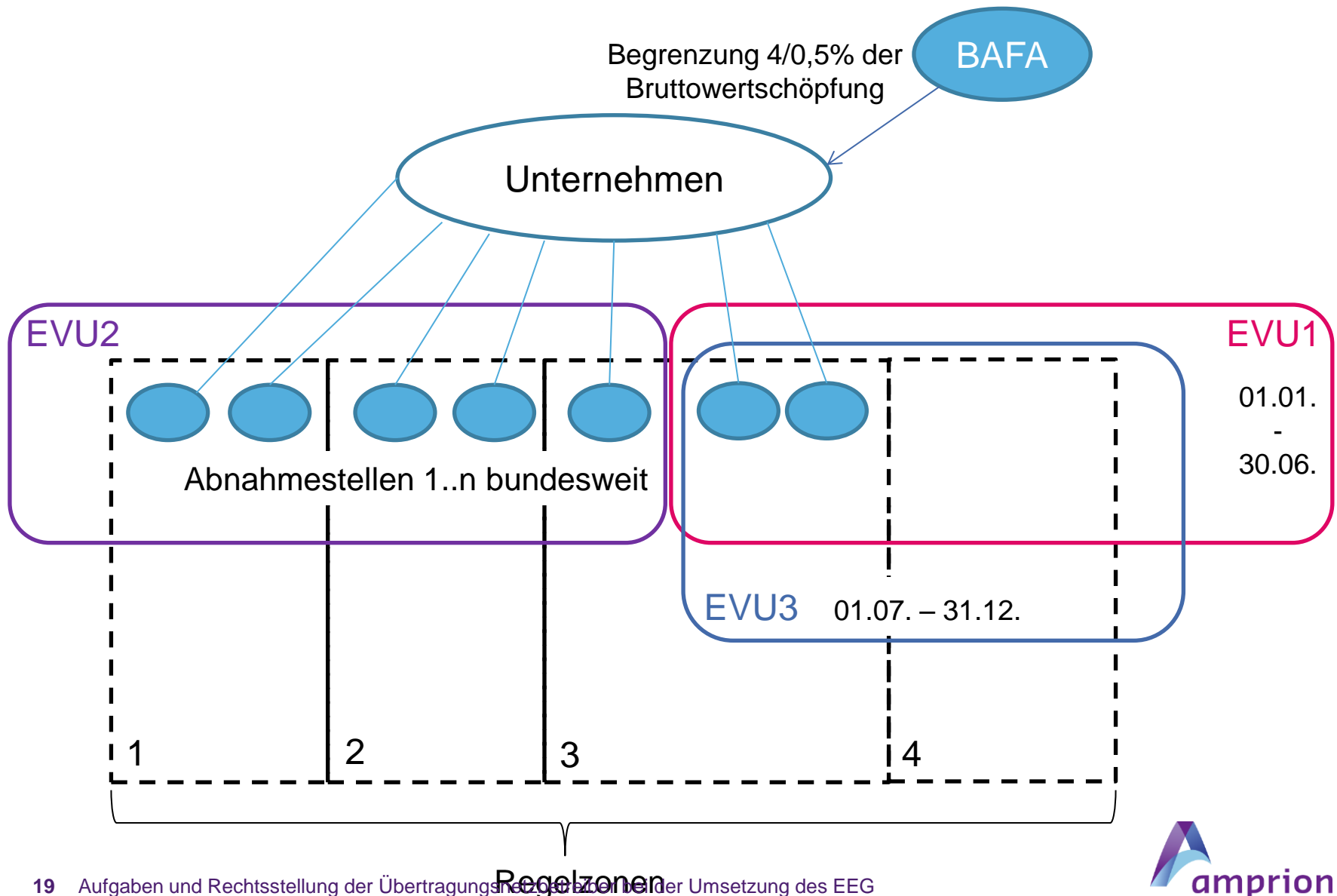
Abwicklung Besondere Ausgleichsregel



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregel herausfallen
Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

(1) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung; hierzu Übergangsbestimmungen
 (2) SKI steigt auf 17% ab 2016

Abwicklung Besondere Ausgleichsregelung



Abwicklung Besondere Ausgleichsregelung

Fragen:

- Form und Inhalt der Begrenzungsbescheide?
- Wie werden die unterjährigen Abschläge bestimmt?
- Handhabung bei unterjährigem Lieferantenwechsel?
- Anwendung der Begrenzung durch Bruttowertschöpfung eines Unternehmens regelzonenübergreifend?
- Wird das BAFA die Anträge in dem verkürzten Zeitraum 30.09.–31.12.2014 bei erhöhter Komplexität bescheiden können?

4. Ausblick ergänzende Rechtsverordnungen

ergänzende Rechtsverordnungen (1)

1. Verordnungsermächtigung (BReg) zum Verfahren zu **Pilotausschreibungen für PV-Anlagen**
Einführung von Pilotausschreibungen für PV Anlagen unter Beachtung u.a. der Ausbauziele, Akzeptanz und geografischen Verteilung
2. Verordnungsermächtigung (BReg) zur **Ausgleichsmechanismusverordnung**
Abregelung von Neuanlagen bei negativen Börsenpreisen kann ab 2016 durch die ÜNB erfolgen
3. Verordnungsermächtigung (BMWi) zur **besonderen Ausgleichsregelung**
Festlegung weitergehender Details zur Abwicklung

ergänzende Rechtsverordnungen (2)

4. Verordnungsermächtigung (BNetzA) zur **Zahlung der EEG-Umlage von Eigenversorgern**

Einbeziehung auch der Verteilnetzbetreiber in die Abwicklung

laufende Konsultation der Regelung mit Verbänden, Behörden und Ministerium

5. Verordnungsermächtigung zur **Grünstromvermarktung**

Einführung einer weiteren Vermarktungsform, mit der die „grüne Eigenschaft“ des EE-Stroms erfasst werden kann

6. Verordnungsermächtigung (BMWi) zum **Gesamtanlagenregister**

Überführung des Anlagenregisters nach EEG in das Gesamtanlagenregister nach EnWG

5. Erdverkabelungsoption im BBPIG

Erdverkabelungsoption im BBPIG

- Teilverkabelungsoption für HGÜ-Pilotprojekte im Bundesbedarfsplangesetz
 - Regelungen zur Option einer Erdverkabelung auf Gleichstromtrassen im Bundesbedarfsplangesetz
 - erstmalige gesetzliche Option einer Erdverkabelung außerhalb der EnLAG-Leitungen und der Pilotprojekte im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes
 - betrifft nur Ausbauvorhaben, die keine Bestandstrassen nutzen



Das starke Netz für Energie | www.amprion.net

